

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 23. 3. 2017, über die Sitzung (1/2017)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP
Landauer	Anton	ÖVP
Steinbichler	Alexander	ÖVP
Lackner	Karl	ÖVP
Landauer	Manuel	ÖVP
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP
Pöllmann	Daniel	ÖVP
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP
Parhammer	Johann	ÖVP
Emeder	Franz	ÖVP
Winkler	Christian	ÖVP
Edtmeier	Anna	ÖVP
Hofinger	Marina	ÖVP
Putz	Andreas	ÖVP
Liebwein	Silvia	ÖVP
Mauritz	Reinhold	FPÖ
Pöllmann	Gertrude	FPÖ
Strobl	Gertrude	FPÖ
Furtner	Gregor	FPÖ
Pöllmann	Gabriela	FPÖ – entschuldigt ferngeblieben
Haider	Marianne	FPÖ
Brandtmeier	Christiana	SPÖ
Rakar	Franz	SPÖ
Rakar	Hildegard	SPÖ
Maier	Johann	SPÖ

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: Josef Reichl (FPÖ)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 25

Zuhörer: 9

Beginn: 19.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15. 12. 2016, Nr. 4/2016, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen Bürgermeister Johann Dittlbacher für die ÖVP, GV Reinhold Mauritz für die FPÖ und GV Christiana Brandtmeier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

Ein spezieller Gruß ergeht an Ing. Michael Widlroither, der seit 1. 3. 2017 Amtsleiter ist und in dieser Funktion seine erste Gemeinderatssitzung in Tiefgraben begleitet.

Tagesordnung

1. Rechnungsabschluss 2016

Der Bürgermeister hat nach Abschluss jedes Haushaltsjahres (Rechnungsjahres) über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluss zu erstellen.

Der Rechnungsabschluss ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es wird festgestellt, dass während der Auflage keine Erinnerungen beim Gemeindeamt eingegangen sind.

Die Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss obliegen dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Die Grundlage für die Beschlussfassung des Gemeinderates bildet der erstellte Bericht des Prüfungsausschusses. Diesem zu Folge sind die Grundsätze der Gemeindeordnung in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit berücksichtigt.

Bgm. Johann Dittlbacher nennt die Eckzahlen des Rechnungsabschlusses, der im Ordentlichen Haushalt Einnahmen in Höhe von € 7.214.333,78 und Ausgaben von € 7.191.761,01 ausweist. Der Überschuss beträgt somit € 22.572,77. Der Außerordentliche Haushalt weist Einnahmen von € 1.669.135,11 und Ausgaben in Höhe von € 1.496.484,85 aus. Der Überschuss beträgt € 172.650,26. Die Gemeinde, so der Vorsitzende weiter, verfügt über Rücklagen in Höhe von € 2.647.468,98 (zweckgebundene und nicht zweckgebundene): je Bürger (HWS) sind das € 669,40. Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt € 55.081,19 (Vorjahr € 117.646,20), d. h. je Einwohner (HWS) € 13,93. Die Haftungen der Gemeinde für den RHV Mondsee/Irrsee und die KVZ Schloss Mondsee GmbH. betragen 5.171.131,43 € (Vorjahr € 3.794.706,98).

In der Folge erläutert Kassenleiterin Mag. Eva Staudinger Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Haushaltsgruppen sowie die Einnahmen und Ausgaben bei den Vorhaben des Außerordentlichen Haushaltes (AOH). **GR Franz Rakar** ergänzt, die Abweichungen im AOH würden daraus resultieren, dass etliche Projekte ins neue Finanzjahr mitgenommen worden seien. Er **stellt den Antrag**, den Rechnungsabschluss 2016 zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig;

2. Vergabe Kassenkredit

Der Bürgermeister erläutert, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Ordentlichen Gemeindevoranschlages darf die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen,

- die auf Euro lauten und
- für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einnahmen des Ordentlichen Gemeindevoranschlages binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einnahmen des Ordentlichen Gemeindevoranschlages nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 84 nicht.

Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Außerordentlichen Gemeindevoranschlages herangezogen werden, wenn

- der Ordentliche Gemeindevoranschlag ausgeglichen ist und
- die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist und
- die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Nachstehende Bankinstitute wurden um ein Offert für einen Kassenkredit mit einer Höhe von € 500.000,-- gebeten:

- Raiba Mondseeland
- Volksbank Salzburg (Mondsee)
- Salzburger Sparkasse
- Oberbank Mondsee

Billigstbieter ist die Salzburger Sparkasse mit einem Zinssatz von 0,70 %, gefolgt von der Raiffeisenbank Mondseeland (0,80 %), der Oberbank (0,90 % plus € 250,-- Bearbeitungsgebühr) und der Volksbank (0,95 %).

Bgm. Dittlbacher spricht sich dafür aus, den Kassenkredit nicht nach dem Billigstbieter-, sondern dem Bestbieterprinzip zu vergeben. Aufgrund der Unterstützung der örtlichen Vereine, kultureller und gesellschaftlicher Aktivitäten in der Gemeinde Tiefgraben sollte deshalb die Raiffeisenbank Mondseeland als Kreditgeber zum Zug kommen.

GV Marina Hofinger stellt den Antrag, den Kassenkredit über € 500.000,-- bei der Raiffeisenbank Mondseeland aufzunehmen. **Beschluss: einstimmig;**

3. Lustbarkeitsabgabeverordnung 2017

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 ist außer Kraft getreten, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Kraft. Es war daher eine neue Verordnung zu erlassen, was in der Gemeinderatssitzung vom 15. 12. 2016 erfolgt ist.

Inhaltlich gab es gegen die Verordnung keine Bedenken, die Kundmachung wurde im Schaukasten des Amtshauses aber nicht vollumfänglich angeschlagen, sondern nur mit einer Seite und dem Hinweis darauf, dass die Verordnung während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Dies ist lt. Dir. Inneres und Kommunales des Amtes der Landesregierung jedoch unzulässig, weshalb die Verordnung vom 15. 12. 2017 aufzuheben, abzuändern und neu zu beschließen ist. Die neue Verordnung soll am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft treten.

Die Einhebung der Abgabe selbst beschränkt sich weiterhin nur auf Spielapparate und Wetterterminals. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat. Für den Betrieb von Wetterterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben (Beschluss des Gemeinderates vom 23. 03. 2017)

über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabeordnung 2017)

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 1 FAG 2017, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wetterterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdatei oder der Übermittlung von Wettdatei über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,
beim Betrieb von Spielapparaten

- die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
- diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
- diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt

beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

§ 3

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,

§ 4

Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 5

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 6 **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 7 **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 8 **Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 9 **Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 - Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 - Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.

- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen an:

Abgenommen am:

GR Johann Parhammer stellt den Antrag, die Lustbarkeitsabgabeordnung vom 15. 12. 2015 aufzuheben, abzuändern und die vorliegende Lustbarkeitsabgabeordnung 2017 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

4. Füreder Brigitte; Genehmigung des Kaufvertrages betreffend Gst. 961/7, KG Tiefgraben

Frau Brigitte Füreder, Am Schlössl 38, hat mit Schreiben vom 15. 7. 2015 bei der Gemeinde Tiefgraben um Erwerb von 57 m² aus dem Grundstück 961/7 bzw. 10 m² aus dem Grundstück 961/8 angesucht, um einen Anbau am bestehenden Objekt für eine Wohnung des Sohnes durchführen zu können.

Nach Vorgesprächen und Überlegungen im Gemeindevorstand wurde beschlossen, Fr. Füreder das gesamte Grundstück 961/7, KG Tiefgraben, im Ausmaß von 211 m² zum Preis von je € 110,-- pro Quadratmeter zum Kauf anzubieten, was von Fr. Füreder akzeptiert wurde. Der Grundpreis ergibt sich aus dem damaligen Preis bei den Marschallingergründen, indexangepasst an das Jahr 2017. Sämtliche anfallende Kosten in Verbindung mit diesem Rechtsgeschäft werden von Fr. Füreder getragen.

GR Franz Emeder stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Tiefgraben und Frau Brigitte Füreder betreffend Gst. 961/7, KG Tiefgraben, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig; (Beilage)

5. Nachwahl in Ausschuss

a) Nachbesetzung im Bau- und Planungsausschuss (Mitglied)

b) Nachbesetzung im Bau- und Planungsausschuss (Ersatzmitglied)

Aufgrund des Mandatsverzichts von Ing. Michael Widlroither ist eine Nachwahl **durch die anspruchsberechtigte Fraktion** in den Bau- und Planungsausschuss erforderlich.

Gemäß § 52 GemO sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

GR DI Hans-Peter Pfeffer stellt den Antrag, dass die Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.

Beschluss: einstimmig

Die Nachbesetzung in Ausschüsse erfolgt durch die anspruchsberechtigte Fraktion. Von der ÖVP-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vom 21. 3. 2017 zur Nachbesetzung eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds in den Bau- und Planungsausschuss vor.

GR DI Hans-Peter Pfeffer stellt an die Mitglieder der ÖVP-Fraktion den Antrag, folgenden Nachbesetzungen zuzustimmen:

- a) Nachbesetzung Bau- und Planungsausschuss (Mitglied) – GR Hubert Ehrschwendtner;
Beschluss: einstimmig
- b) Nachbesetzung Bau- und Planungsausschuss (Ersatzmitglied): GR Andreas Putz; **Beschluss: einstimmig**

6. B 154; Übereinkommen zwischen Amt der Oö. Landesregierung und der Gemeinde Tiefgraben betreffend Beleuchtung Schutzwege

An der B 154 (Bereich Kreisverkehr Weißen Stein) sind an den Schutzwegen bei km 14,85 und 14,921 Beleuchtungsanlagen zu errichten. Zwischen Gemeinde Tiefgraben und dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, ist ein Übereinkommen (Zl. BauB-374.087/0004-2017-Hin/Eho) über Aufteilung der Kosten dieser Beleuchtungsanlagen abzuschließen. Demnach verpflichtet sich die Gemeinde zur Übernahme der Hälfte der Kosten für Lieferung und Montage der Masten, Leuchten und Verkabelung, die anderen 50% werden von der Landesstraßenverwaltung übernommen.

GR Franz Rakar erkundigt sich nach den Kosten der Beleuchtung; Bgm. Dittlbacher antwortet, diese stünden noch nicht fest, vorerst gehe es um die Aufteilung derselben.

GR Karl Lackner stellt den Antrag, das Übereinkommen zwischen dem Amt der Oö. Landesregierung und der Gemeinde Tiefgraben betreffend Beleuchtung der Schutzwege im Bereich B 154 (Weißen Stein) zu beschließen.

Beschluss: einstimmig; (Beilage)

7. L 1279; Gestattungsvertrag zwischen Amt der Oö. Landesregierung und der Gemeinde Tiefgraben betreffend Buswartehäuschen (Bereich Mayrhofer/Handl)

An der Mondseeberg-Landestraße (L 1279) wurde im Bereich Handl/Mayrhofer (km 3,73) auf Grund der Landesstraßenverwaltung ein Buswartehäuschen errichtet.

Mit Schreiben vom 16. 11. 2016 ist beim Land Oö um Benützung des Grundstückes angesucht worden, die Nutzung ist im Gestattungsvertrag zwischen dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr (Zl. StM-MS-197-1279-2016-Schö), und der Gemeinde Tiefgraben geregelt.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, den vorliegenden Gestattungsvertrag zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde Tiefgraben betreffend Buswartehäuschen an der L 1279 bei km 3,73 (Bereich Handl-Mayrhofer) zu genehmigen. **Beschluss: einstimmig; (Beilage)**

8. Flächenwidmungsplanänderungen / ÖEK Ä.; Entscheidung über Verfahrenseinleitung

- a) Fwpl. Ä. 3.187 /ÖEK Ä. Wolfgang Stabauer (Bereich Rauhberg); Gst. 1372, KG Tiefgraben
- b) Fwpl. Ä. 3.181 Gschwandtner (Bereich Mondseeberg); Gst. 633/19, KG Tiefgraben

a) Fwpl. Ä. 3.187 /ÖEK Ä. Wolfgang Stabauer (Bereich Rauhberg); Gst. 1372, KG Tiefgraben
Der Antragsteller, Herr Wolfgang Stabauer, ersucht, das Grundstück 1372, KG Tiefgraben, im Ausmaß von rund 13.000 m² umwidmen zu lassen. Die infrastrukturelle Erschließung sei gegeben und da es zu keiner Baulandausweisung im Bereich der Weißensteinstraße durch die Gemeinde kam, wolle er nun an diesem Standort Bauland lukrieren. Eine ÖEK-Änderung wäre erforderlich, hierzu bräuchte es ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Zur Historie wird angemerkt, dass am ursprünglichen Standort Weißenstein Straße, Gst. 794, KG Hof, eine negative, fachliche Vorbeurteilung durch die Vertreter des Landes Oö erging und u. a. die folgenden Punkte vom Antragsteller bis dato nicht bewerkstelligt bzw. entkräftet werden konnten:

- wegemäßige Aufschließung der Grundstücke
- Feuchtwiesenkomplex – ausgewiesene Ökofläche

Beim nun beantragten Standort kam es zu einem Lokalausweis mit den Vertretern des Landes OÖ, Abteilung Raumordnung/Naturschutz, dabei wurde Folgendes festgestellt:
Aufgrund der isolierten, abgesetzten, in keinem Zusammenhang mit einer bestehenden Siedlungsstruktur befindlichen Lage (u. a. Siedlungssplitter), wurde das Vorhaben von den Vertretern der Abteilung Raumordnung/Naturschutz des Landes OÖ fachlich vollständig negativ beurteilt.

Vizebgm. Anton Landauer hält dazu fest, dass sich der Bau- und Planungsausschuss der Beurteilung der Fachabteilungen angeschlossen habe und dem Gemeinderat einstimmig empfehle, die Umwidmung nicht einzuleiten.

GR Franz Rakar fragt, wie es zur Auswahl dieser Fläche gekommen sei. Bgm. Dittlbacher antwortet, dies sei die Entscheidung des Antragstellers, die Gemeinde müsse sich mit dem Ansuchen auseinandersetzen. GV Christiana Brandtmeier sagt, die Gemeinde stehe gerade am Beginn der Erstellung des neuen ÖEK; darin werde von der Gemeinde verlangt, Siedlungssplitter nicht zu erweitern. GR Christian Winkler möchte wissen, ob der Antragsteller bei Reduzierung der Fläche Aussicht auf eine Umwidmung habe; dies wird vom Vorsitzenden verneint, in diesem Bereich sei eine Bebauung nicht vorstellbar.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.187 / ÖEK Ä. und die geplante Umwidmung in Bauland Gst. 1372, KG Tiefgraben, nicht einzuleiten.

GR Gertrude Pöllmann erklärt sich für befangen.

Beschluss: einstimmig (24 Ja);

b) Fwpl. Ä. 3.181 Gschwandtner (Bereich Mondseeberg); Gst. 633/10, KG Tiefgraben

Herr Thomas Gschwandtner stellt das Ansuchen, das Gst. 663/10, KG Tiefgraben, im Ausmaß von 314 m² von "Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in Bauland „Dorfgebiet – mit einer Schutzzone im Bauland: nur die Errichtung von Nebengebäuden möglich“ umwidmen zu lassen. Das geplante Bauland Gst. 663/10 sollte der besseren Nutzbarmachung des bestehenden Bauplatzes auf Gst. 663/4 dienen. Die Errichtung einer Pool- bzw. einer Terrassenanlage ist vorgesehen. Die Vorprüfung durch die Vertreter des Landes verlief aufgrund der Hanglage und des vorhandenen Waldbestandes negativ.

Der Bau- und Planungsausschusssitzung kam in der Sitzung am 30. 11. 2016 ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Einleitung des Verfahrens nicht befürwortet werden könne. **Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.183 und die geplante Umwidmung in Bauland "Dorfgebiet samt Schutzzone in Bauland" Gst. 663/10, KG Tiefgraben, nicht einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

9. Flächenwidmungsplanänderungen / ÖEK; Beschlussfassung

Fwpl. Ä. 3.171 Scheinast/Zeilinger (Bereich Am Irrsee); EZ 66, KG Hof

Fwpl. Ä. 3.157 Buchschartner (Bereich Haidermühle); Teil aus Gst. 849/1, KG Hof

Fwpl. Ä. 3.183 / ÖEK Ä. Nr. 17 Gemeindegrund Rauhberg; Gst. 1433/3, KG Tiefgraben

Fwpl. Ä. 3.106 / ÖEK Ä. Nr. 12 Hupf (Bereich Am Gaisberg); Teil aus Gst. 1132/3, KG Hof

Fwpl. Ä. Nr. 3.171, Bereich „Am Irrsee“ (Scheinast/Zeilinger) – EZ 66, KG Hof;

„Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude; betriebliche Nutzung - Festlegung der Anzahl der Wohnungen auf 4 Hauptwohnsitze und 5 touristische Wohnnutzungen samt einer außertouristischen Büronutzung“

Herr Siegfried und Frau Angelika Zeilinger beantragten eine Änderung der Anzahl der zulässigen Wohnungen auf Gst. 86/2 und 89, EZ 66, je KG Hof. Die ursprünglich angedachte überwiegende Hauptwohnsitznutzung wurde aufgrund der Stellungnahmen des Amtes der OÖ Landesregierung stark reduziert.

Das ehemalige landwirtschaftliche Gebäude (nicht aktive LW) soll künftig als „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude; betriebliche Nutzung - Festlegung der Anzahl der Wohnungen auf 4 Hauptwohnsitze und 5 touristische Wohnnutzungen samt einer außertouristischen Büronutzung“ gewidmet werden. Infrastrukturell ist die Liegenschaft komplett erschlossen.

Der Bauausschuss unterstützt eine Wohnnutzung bestehender Gebäude und sieht diese als Nachverdichtung im Sinne der Raumordnung. Er weist darauf hin, dass auf der Liegenschaft eine ähnliche Sonderausweisung für touristische Zwecke bereits vorhanden war und die neue Widmung lediglich einer geringfügigen Adaptierung entspricht. Die Nähe zur aktiven Landwirtschaft Gst. 69/1, KG Hof, sowie die Alleinlage in einem landschaftlich prägenden Raum mit unmittelbarer Nähe zum See bedingte eine Reduktion der beantragten Hauptwohnsitzanzahl.

Die nunmehrige Widmungsdefinition empfiehlt der Bau- und Planungsausschuss dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung, welche in Abstimmung mit den Vertretern der OÖ Landesregierung unter Zustimmung der Grundeigentümer wie folgt festgelegt wurde: „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Betriebliche Nutzung: Touristische Nutzung - 5 Wohnungen zur touristischen Nutzung, sowie 4 Wohnungen zu Hauptwohnsitzzwecken und eine außertouristische Büronutzung“.

GR DI Hans-Peter Pfeffer hält es für eine gute Idee, wenn das in einem Bauernhof vorhandene Volumen als Wohnraum genützt werde, anstatt weiter Grünland zu versiegeln. GR Johann Parhammer meint, die Begrenzung der Zahl der Wohnungen sei notwendig, weil in der Nachbarschaft Landwirtschaft betrieben werde.

GR Silvia Liebewein möchte wissen, wie die touristische Nutzung zustande komme? GV Christiana Brandtmeier und GV Reinhold Mauritz fragen ergänzend: Sind die Wohnungen als Zweitwohnsitz verwendbar bzw. wie könne verhindert werden, dass Zweitwohnsitze entstehen? Eine Zweitwohnsitznutzung sei nicht erlaubt, dies sei dadurch zu verhindern, dass Meldekontrollen stattfänden bzw. das Meldegesetz Anwendung finde, so die GR Karl Lackner und Andreas Putz. Putz vertritt die Ansicht, es sollte mehr solcher Lösungen geben.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, das Verfahren zur Fwpl. Änderung Nr. 3.171 und die Änderung „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Betriebliche Nutzung: Touristische Nutzung - 5 Wohnungen zur touristischen Nutzung, sowie 4 Wohnungen zu Hauptwohnsitzzwecken und eine außertouristische Büronutzung“ EZ 66, KG Hof, zu beschließen.

Beschluss: mehrheitlich; (23 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen - GR Liebewein, GR Haider);

Fwpl. Ä. Nr. 3.157 Buchschartner - Bereich „Haidermühle“ - Gst. neu: 849/5 (alt: Gst. 849/1), KG Hof;

Infrastrukturell ist das Grundstück vollständig aufgeschlossen, die Zufahrt erfolgt über die bestehende öffentliche Wegeanlage. Das neu zu widmende Grundstück dient dem bestehenden Bauplatz Gst. 849/2, KG Hof, zur besseren Nutzbarmachung. Die gegenständliche Fläche ist im geltenden ÖEK Nr. 1 enthalten.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Tiefgraben befürwortet die untergeordnete Baulandergänzung einstimmig. Flächenwidmungspläne sind zu beschließen wenn kein Widerspruch zu den Planungszielen der Gemeinde besteht und Interessen Dritter nicht verletzt werden (vgl. §36 Abs. 2 Z. 2 und 3 OÖ ROG idgF.)

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes in Bauland „Wohngebiet“ im Ausmaß von etwa 350 m² Gst. neu: 849/5 (alt: Gst. 849/1), KG Hof, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

Fwpl. Ä. Nr. 3.183 ÖEK Ä. Nr. 17 Gemeindegrund Rauhberg - Bereich „Rauhberg“ - Gst. 1433/3, KG Tiefgraben;

Das Grundstück ist infrastrukturell komplett erschlossen, die Zufahrt erfolgt über die bestehende öffentliche Wegeanlage bzw. den Linksabbieger bei der B154. Die gegenständliche Fläche ist gemäß Abteilung Raumordnung in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem geltenden ÖEK.

Die Verkehrsflächenwidmung wurde im Bereich der Straße sowie dem Gehweg zur Bushaltestelle im Flächenwidmungsplan adaptiert.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Tiefgraben befürwortet die Baulandschaffung für Klein- und Mittelbetriebe zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region einstimmig. Die von der WLW geforderte Erstellung eines schlüssigen Dach-

und Oberflächenentwässerungskonzeptes kann aus hsg. Sicht erst bewerkstelligt werden, wenn eine konkrete Planung der künftigen Bebauung der Grundstücke vorliegt. Da die Gemeinde die Vergabe selbst in der Hand hat und die direkten Nachbargrundstücke die anfallenden Wässer bereits auf eigenem Grund versickern lassen konnten, wird hier von einem gleichgearteten Fall ausgegangen. Zudem sind keine unmittelbaren Gefährdungsbereiche für das Grundstück ausgewiesen. Der Forderung der WLW wird also im Bauverfahren entsprochen und der Dienststelle die Abgabe einer Stellungnahme ermöglicht.

Flächenwidmungspläne sind zu beschließen, wenn kein Widerspruch zu den Planungszielen der Gemeinde besteht und Interessen Dritter nicht verletzt werden (vgl. §36 Abs. 2 Z. 2 und 3 OÖ ROG idgF.).

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes in Bauland „eingeschränktes gemischtes Baugebiet MB: unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ samt Anpassung der „Verkehrsflächenwidmung“ im Gesamtausmaß von etwa 6000m² Gst. 1433/3, KG Tiefgraben, im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zu beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (24 Ja-Stimmen, eine Enthaltung – GV Hofinger);

FWPL. Änderung Nr. 3.106 / ÖEK Ä. Nr. 12 Hupf - Bereich „Am Gaisberg“ – T. a. Gst. 1132/3, KG Hof; von dzt. „Grünland LW“ in „Dorfgebiet - mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland: Bm8 - immissionsschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich“; sowie einer teilweisen „Schutz- oder Pufferzone im Bauland - nur die Errichtung von Nebengebäuden möglich“ und einer „Verkehrsflächenwidmung“

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses haben mit den Nachbarn einen Lokalausgleich durchgeführt. Hierzu wurde ein möglicher Grundkauf (5m Streifen) vereinbart, damit größere Abstände von der alten zur künftigen Bebauung ermöglicht werden. Zusätzlich wurde die Erstellung eines Bebauungsplanes (siehe Bebauungsplan Nr. 19) in die Wege geleitet, welcher die bauliche Nutzung der Bauplätze regelt. Darüber hinaus werden zusätzliche Stellplätze für die Anrainer geschaffen.

Die Stellungnahmen der Abteilung Raumordnung Land OÖ u.a. sehen einige Punkte für eine mögliche Genehmigung als wesentlich an, diese wurden wie folgt behandelt:

- Konzept zur Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer:
Durch das ZT Büro Weinberger liegt ein vom Gewässerbezirk Gmunden positiv beurteiltes Konzept vor. Die Retention erfolgt über ein Becken und eine anschließende Ableitung in den Vorfluter. Die Anlagen kommen allesamt auf dem Grund des Antragstellers Hupf zu liegen, von diesem liegt eine schriftliche Zustimmung vor. Eine Dienstbarkeit für die Räumung/Wartung des Beckens wurde bewerkstelligt.
- Forderungen der Abteilung Raumordnung / Lärmtechnik:
Über das Bauland „Dorfgebiet“ wurde eine „Schutz- oder Pufferzone im Bauland - Bm8 - immissionsschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich“ gelegt. Zudem sind im Dorfgebiet höhere verkehrsbedingte Immissionen möglich. In der Stellungnahme der Abteilung Umwelt / Lärmtechnik wurde dieser Festlegung bereits zugestimmt.
- 30 m Abstand zum Wald mit Wohngebäuden lt. Abteilung Forst:
Der Forderung wird entsprochen, in diesem Bereich werden nur Verkehrsflächen (Stellplätze) oder Baulandflächen „D - nur die Errichtung von Nebengebäuden möglich“ vorgesehen.
- Einschränkung der Landwirtschaft Hupf:
Da die Baulandschaffung vom Hofeigentümer selbst beantragt wurde, liegt aus hsg. Sicht eine Zustimmung vor.
- Anbindung öffentliche Straße / Gehsteiganlage „Gaisbergstraße“:
Aufgrund einer beiliegenden Google-Maps-Analyse wurde eine gleichlange Fahrzeit in beide Richtungen vom BLS-Standort Hupf zur Hauptanbindung Kreisverkehr A1/Gewerbepark festgestellt. Eine Gehsteigerrichtung entlang der „Gaisbergstraße“ liegt als Planung bereits vor und soll zeitnah bis zur Gemeindegrenze von Mondsee umgesetzt werden.

Da die geplante Umwidmung zu 100% dem örtlichen Bedarf im Rahmen eines Baulandsicherungsmodells dient, hat der Bau- und Planungsausschuss dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, der Fwpl. Ä. Nr. 3.106 / ÖEK Ä. Nr. 12 zuzustimmen.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, den Plan zur FWPL Änderung Nr. 3.106 samt ÖEK Ä. Nr. 12 „Hupf“ und die Umwidmung in Bauland „Dorfgebiet - mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland: Bm8 - immissionsschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich“ sowie einer teilweisen „Schutz- oder Pufferzone im Bauland - nur die Errichtung von Nebengebäuden möglich“ und einer „Verkehrsflächenwidmung“ mit einer 100%igen Baulandsicherung für den örtlichen Bedarf im Gesamtausmaß von rund 6000 m² T. a. Gst. 1132/3, KG Hof, zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig;

10. Bebauungsplan Nr. 19, Hupf-Gründe; Teil aus Gst. 1132/3, KG Hof; Beschlussfassung der Einleitung

Die Aufforderung zur Bekanntgabe der Planungsinteressen betreffend der Aufstellung des Bebauungsplans „Hupf-Gründe“ Nr. 19 im Bereich „Am Gaisberg“ (Gst. 1132/3, KG Hof) wurde gemäß § 33 Abs. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF kundgemacht. In dieser Zeit gab es keine Einwände von Betroffenen.

Die Gemeinde Tiefgraben beabsichtigt somit die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 1132/3, KG Hof, mit der folgenden Begrenzung:

Westen: landwirtschaftliches Grünland / Hofstelle Fam. Hupf

Osten: Siedlung Lindenweg

Norden: Wanderweg AV Gst. 1132/8

Süden: Gemeindestraße Am Gaisberg

Die Aufschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Am Gaisberg“.

Der Bau- und Planungsausschuss trifft nun die folgenden textliche Festlegungen für den Bebauungsplan Nr. 19 „Hupfgründe“:

1. WIDMUNGEN: Bauland-Dorfgebiet (D)

2. FLUCHTLINIEN:

Der Bebauungsplan sieht Baufluchtlinien vor. Die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen wie Hauptgebäude, Schutzdächer, Nebengebäude und Schwimmbecken haben einen Mindestabstand von 1m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Hauptgebäude sind innerhalb des vorgesehenen Baufeldes zu situieren. Das Baufeld weist einen allseitigen Abstand von 4m zu den umliegenden Grundstücksgrenzen auf.

3. BAUWEISE: offen (o)

4. GEBÄUDEHÖHE U. GESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES:

Die angegebene Gebäudehöhe stellt jeweils eine Höchstgrenze dar.

Maximale Anzahl der Geschoße: 2 + ausgebautem Dachraum

Maximale Gebäudehöhe:

bei allen Dachformen bis auf Pult- oder Flachdach: 9 m (EFOK bis Giebel)

bei Pult- und Flachdach: 7,5 m (EFOK bis Attika)

Höhenangaben relativ: bezogen auf einen zu wählenden Geländeschnittpunkt, Angabe m. ü. A. (bezogen auf tiefsten Geländeschnittpunkt mit Urgelände):

Verbaute Fläche (Hauptgebäude): k. A.

Anzahl der Wohneinheiten: max. 3 (pro Bauplatz)

Dachform: frei

Dachneigung: frei

5. VERKEHRSFLÄCHEN:

Es sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit und zusätzlich 2 Besucherparkplätze pro Bauplatz vorgesehen. Die Größe des Besucherparkplatzes wird mit min. 2,5 x 5 m festgelegt. Die Besucherparkplätze müssen in einem frei wählbaren Bereich 3 Meter parallel der Straßengrundgrenze situiert werden. Dieser Bereich 3m parallel der Straße ist einfriedungsfrei (u.a. sind keine lebenden Zäune, keine Mauern oder sonstige Anlagen möglich) zu halten.

6. VER- u. ENTSORGUNG:

Wasserversorgung: Ortswasserleitung

Abwasserbeseitigung: Reinhaltungsverband Mondsee Irrsee

Stromversorgung: Leitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers

7. NEBENGEBÄUDE:

Die Errichtung der Nebengebäude ist gemäß den Bestimmungen des § 41 und § 42 OÖ BauTG 2013 (idgF) und des §18 OÖ Straßengesetz 1991 (idgF) erlaubt. Vor Grundstückseinfahrten zu Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Erschließungswegen einzuhalten. Die Errichtung von Carports (Hinweis: z.B. Schutzdach ohne Einfahrtstor) ist im Abstand von 3 Metern zur Straßengrundgrenze möglich.

8. SONSTIGE FESTLEGUNGEN:

Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird durch eine Geschoßflächenzahl (GFZ) für die jeweiligen Bereiche in einer Nutzungsschablone angegeben. Flächen von Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen (samt Umschließungswänden), welche sich unterhalb der Erdgeschoßebene [laut § 2 Z. 9 OÖ BauTG 2013 (idgF)] befinden, werden in die Geschoßflächenzahl eingerechnet. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird mit 0,5 festgelegt.

Die Planinhalte wurden entsprechend einer umfassenden Grundlagenforschung der umliegenden Nachbargrundstücke erarbeitet. Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Bebauungsplanes ist neben der Angabe der Gebäudehöhe und der GFZ die Festlegung der Anzahl der Stellplätze / Wohneinheit sowie der Besucherparkplätze / Bauplatz.

GR Hildegard Rakar erkundigt sich nach der Anzahl der Parzellen; Bgm. Dittlbacher antwortet, es handle sich um elf Parzellen mit einer Größe von mindestens 500 m². GR Marianne Haider fragt, ob das Problem der Ableitung der Oberflächenwässer gelöst sei; Bgm. Dittlbacher stellt dazu fest, dass die Wässer über ein Retentionsbecken in die Zeller Ache ausgeleitet würden. Der Vorsitzende führt weiters aus, dass man sich im Bauausschuss schon Gedanken über die Inhalte des Bebauungsplanes gemacht habe, heute aber nur die Einleitung beschlossen und über Details noch gesprochen werde. Mit der Widmung Dorfgebiet sei gewährleistet, dass keine Wohnblöcke errichtet werden können.

Auf die Frage von GR Hildegard Rakar nach der Ausbildung der Zufahrtsstraße sagt Bgm. Dittlbacher, der Wendehammer sei notwendig, damit Erhaltungsfahrzeuge umdrehen könnten; außerdem könnte im Falle einer Erweiterung problemlos eine Rundstraße gebaut werden.

GR Christian Winkler fragt, ob die Grundstücke nicht größer sein sollten, damit nicht so leicht nachbarschaftliche Probleme entstehen könnten; GR Franz Emeder gibt zu bedenken, dass größere Parzellen auch höhere Grundstückspreise nach sich ziehen. Bgm. Dittlbacher meint dazu, die Grundstücksgrößen stünden fest, die Parzellen seien aber unterschiedlich groß.

GR Karl Lackner berichtet von Wohnmodellen, wo sich mehrere Familien zusammenschließen und gemeinsam ein Gebäude mit mehreren Einheiten errichten. Ob so etwas auf den Hupf-Gründen auch möglich sei, indem etwa auf zwei Parzellen ein Gebäude errichtet werde, will er wissen? Dies sei möglich, so Vizebgm. Landauer. Dann sollte man die Bevölkerung auf diese Möglichkeit auf jeden Fall hinweisen, sagt Lackner. Vizebgm. Landauer weist darauf hin, dass von den Bewerbern die Vergabekriterien zu erfüllen seien. GR Marianne Haider befürchtet, dass ein einzelner ein ganzes Haus kaufe und dieses dann vermiete; das sei aufgrund der Richtlinien nicht möglich, versichert der Vorsitzende.

GR Hans-Peter Pfeffer meint, dass es wichtig sei, sich mit verschiedenen Wohnformen auseinanderzusetzen, die heutige Gemeinderatssitzung sei dafür aber nicht der geeignete Rahmen. Man sollte für die Zukunft jedoch andenken, wo verdichtete Bebauung möglich sei; derartige Möglichkeiten sollten auch im nächsten ÖEK ausgewiesen werden, schlägt GV Christiana Brandtmeier vor. Sie fragt nach, ob es schon Bewerber für die Grundstücke gebe? Bgm. Dittlbacher teilt mit, dass es zahlreiche Bewerber gebe, die Gemeinde mit diesem Angebot aber noch nicht „rausgegangen“ sei.

Vizebgm. Anton Landauer beantragt, einen Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 19) im Bereich Gst. 1132/3, KG Hof (Hupf-Gründe), zu fassen.

Beschluss: einstimmig;

11. Grundsatzbeschluss über die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 1 samt Neuerstellung ÖEK Nr. 2 und Fwpl. Nr. 4 inkl. der laufenden Teiländerungen des Flächenwidmungsplanes;

Das Örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan sind die wichtigsten Instrumente der Örtlichen Raumplanung, wobei dem ÖEK grundlegende Bedeutung dahingehend zukommt, dass Änderungen an der Flächenwidmung nur dann möglich sind, wenn dies im ÖEK entsprechend festgelegt ist.

Das geltende Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 bzw. in Verbindung damit der Flächenwidmungsplan Nr. 3 stammen aus dem Jahr 2002 und sind damit schon älter als 10 Jahre.

Die Gemeinde Tiefgraben hat in diesem Zeitraum die Wohnfunktion weiter ausgebaut, das Bevölkerungswachstum war bis in die jüngste Vergangenheit ungebrochen stark, die Zuwachsraten liegen deutlich über jenen des Bezirks- und Landesdurchschnittes. Aktuell hat die Gemeinde knapp 4000 Einwohner. Ein wichtiges Standbein ist nach wie vor die Land- und Forstwirtschaft.

Im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 sind für die Wohnfunktion noch Entwicklungsreserven vorhanden. Es sind dies Flächen, die gewidmet werden könnten, aber derzeit noch als Grünland ausgewiesen sind. Bei den Wohnbaulandreserven liegt die Problematik darin, dass zwar rein rechnerisch eine hohe Menge vorhanden ist, aber auf dem freien Markt kaum verfügbare Flächen angeboten werden. Aus diesem Grunde hat es auch zahlreiche Änderungen des Flächenwidmungsplanes seit Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 gegeben, vor allem, um verfügbare Baulandflächen für den örtlichen Bedarf zu schaffen.

Die Hauptaufgabe des neuen Entwicklungskonzeptes wird daher unter anderem auch weiterhin darin bestehen, zusätzliche verfügbare Flächen für Wohnbauzwecke zu gewinnen, um die gegebene Nachfrage für den örtlichen Bedarf nach Baugrundstücken zu decken.

Die Gemeinde wird sich in der nächsten Zeit intensiv mit der weiteren räumlichen Entwicklung auseinandersetzen. Die Gemeindebevölkerung und insbesondere auch die GrundeigentümerInnen werden dann aufgerufen, entsprechende Anregungen und Planungswünsche bei der Gemeinde bekannt zu geben.

Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK Nr. 1) und des Flächenwidmungsplanes (Flwp Nr. 3) sowie die Neuerstellung des ÖEK Nr. 2 samt Flächenwidmungsplan Nr. 4 im Gemeindegebiet von Tiefgraben zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

12. Weiterbestellung des derzeitigen Ortsplaners DI Attwenger (Gmunden): Angebot vom 16. 2. 2017 und 17. 2. 2017 für die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 und Neuerstellung ÖEK Nr. 2 und Fwpl. Nr. 4 inkl. der laufenden Teiländerungen des Flächenwidmungsplanes

Die bisherige Zusammenarbeit mit Ortsplaner DI Roland Attwenger wird sehr geschätzt, weshalb eine Verlängerung der Kooperation beschlossen werden soll.

In Gesprächen mit Bgm. Dittlbacher wurde das Honorarangebot nochmals verbessert und wie folgt zusammengefasst:

1. grundsätzlicher Preisnachlass von 10 % gegenüber dem Gesamthonorar lt. Angebot von 2013; Honorarsumme ÖEK und FW-Teil: € 56.700 statt € 63.000 (exkl. Mwst.)
2. keine Indexanpassung seit dem Angebot aus dem Jahr 2013: entspricht einem zusätzlichen Preisnachlass von 6,23 % (Basiswert 2017: 80,96 zu Basiswert 2013: 76,21)
3. keine Preiserhöhung trotz gestiegener Einwohnerzahl; entspricht einem zusätzlichen Preisnachlass von 2,5% (Basis der Berechnung 2013 waren 3.740 HWS, Stand Angebot 2017: 3.973 HWS)
4. Anzahl der im Angebotspreis inkludierten Ausschusssitzungen udgl: 6 (im Angebot 2013 waren es vier)
5. alle notwendigen Besprechungstermine mit der Vertretern der Aufsichtsbehörde (DI Maier und DI Matzinger) sind im Preis inkludiert; im Angebot 2013 war nur ein solcher Termin inkludiert

6. alle Nebenkosten, mit Ausnahme des gesetzlichen Kilometergeldes, werden mit € 2.000 pauschaliert (exkl. Mwst).

Dem Honorarangebot von DI Attwenger liegen folgende Gemeindedaten zugrunde:

Einwohnerzahl:	3.973 Personen
Einpendler:	630 Personen
Zweitwohnsitze:	110 Wohnungen
Fremdenbetten:	1.808 Betten
Gesamtfläche:	3.828 ha
Waldfläche:	2.009 ha
Landw. Nutzflächen:	1.557 ha
Gewässer, Sonst. Flächen:	129 ha
Baulandflächen:	133 ha

GV Christiana Brandtmeier fragt, seit wann die Gemeinde mit DI Attwenger zusammenarbeite? Bgm. Dittlbacher antwortet, seit dem Jahr 2001. Mit DI Attwenger habe die Zusammenarbeit stets hervorragend funktioniert. Das Honorarangebot sei günstig, weil zahlreiche Vorarbeiten schon geleistet worden sind und der Ortsplaner auf vorhandene Daten aufbauen könne.

GV Marina Hofinger stellt den Antrag, die vorliegenden Honorarangebote von DI Attwenger v. 16. 02. 2017 und 17. 02. 2017 mit einer Gesamtsumme von € **56.700,--** (exkl. Mwst.) zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

13. Auflassung öffentliches Gut

a) Gst. 1932/2, KG Tiefgraben (Eppenschwandtner)

b) Teil aus Gst. 1315, KG Hof (Strobl)

a) Auf Antrag des Bürgermeisters wird Punkt a) **vertagt**, da die schriftliche Vereinbarung, die Voraussetzung für die Auflassung ist, von Seiten des Grundeigentümers noch nicht unterzeichnet wurde.

b) Teil aus Gst. 1315, KG Hof (Strobl)

Die Ehegatten Strobl vulgo „Schafleitner“ (Bereich „Obergaiberg“) beantragten bei der Gemeinde eine neuerliche Auflassung des öffentlichen Gutes Teilgrundstück aus 1315, KG Hof (neue Variante). Die Kundmachung samt Anschlag an der Amtstafel (2-wöchige Vorkundmachung) und Verständigung der Betroffenen (4-wöchige Kundmachung) erfolgte bereits.

Hierzu gab es mehrere schriftliche Einwände der Betroffenen:

- Schreiben Alpenverein Mondsee:
Dieser ist gegen die Auflassung des öff. Gutes, sollte es jedoch aufgelassen werden, wird um schriftliche Bestätigung des Grundeigentümers für den Erhalt bzw. die uneingeschränkte Begehbarkeit des ersessenen Wegrechtes für den Wanderweg Nr. 8 ersucht.
- Johann Stabauer „Leidinger“ - ist gegen die Auflassung des öff. Gutes;
- Johann Schwaighofer und Gattin - sind gegen die Auflassung des öff. Gutes - Bringungsweg;
- Nussbaumer Gertraud und Matthias: sind gegen die Auflassung des öff. Gutes;
- Tourismusverband Mondseeland / Irrsee:
Dieser ist gegen die Auflassung des öff. Gutes, sollte es jedoch aufgelassen werden, wird um schriftliche Bestätigung des Grundeigentümers für den Erhalt bzw. die uneingeschränkte Begehbarkeit des ersessenen Wegrechtes für den Wanderweg Nr. 8 ersucht. Der TVM möchte zudem eine „neue Mountainbikestrecke“ im Bereich des bestehenden Wanderweges zur Attraktivierung der Tourismusregion anregen.

Als Gründe gegen die geplante Auflassung des öffentlichen Gutes, wurde der alte Bringungsweg für Wald- und Forstarbeiten und die Erhaltung des alten Wanderweges Nr. 8 Richtung Kolomanskirche genannt. Bereits jetzt kam es offenbar zu ungerechtfertigten Sperrungen des Wanderweges Nr. 8 im Bereich Strobl, welche derzeit beseitigt seien.

Um einen dauerhaften Durchgang Richtung Kolomanskirche gewährleisten zu können, soll es laut den Einwendungen zu einem Erhalt des öffentlichen Gutes Gst. 1315, KG Hof, kommen.

Der Straßenausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, das öffentliche Gut Gst. 1315, KG Hof, zu erhalten und die geplante „Auflassung des öffentlichen Gutes“ **nicht zu genehmigen**. Bgm. Dittlbacher berichtet, der Straßenausschuss habe sich aufgrund der eingelangten Stellungnahmen gegen die Auflassung des öffentlichen Gutes ausgesprochen. GV Reinhold Mauritz fügt hinzu, es handle sich um einen gekennzeichneten Wanderweg; GV Brandtmeier regt an, die Beschilderung in diesem Bereich zu verbessern.

GV Alexander Steinbichler stellt den Antrag, das öffentliche Gut Gst. 1315, KG Hof, zu erhalten und die gegenständliche Fläche (gemäß beiliegenden Lageplan A) als öffentliches Gut **nicht aufzulassen**.

Beschluss: einstimmig;

14. Sandra und Sten Brunkel; Berufung gegen den Bescheid vom 9. 12. 2016 (Bau T 2016/069)
--

Bgm. Johann Dittlbacher erklärt sich für befangen. Vizebgm. Anton Landauer übernimmt den Vorsitz

Mit Datum vom 11. 10. 2016, eingel. 17. 10. 2016, haben die Ehegatten Sten und Sandra Brunkel, Sonnenhang 53, 5310 Tiefgraben, eine Bauanzeige für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück 567/2, KG Tiefgraben, eingebracht.

Das betreffende Grundstück 567/2, KG Tiefgraben, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tiefgraben als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) ausgewiesen, wobei mit Schreiben vom 15. 11. 2010 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eine Rodung dieses Grundstückes zur Kenntnis genommen wurde.

Am 05. 12. 2016 wurde eine diesbezügliche Vorprüfung des Bauvorhabens mit dem Bausachverständigen Ing. Siegfried Kienesberger vom BBA Gmunden durchgeführt. Aufgrund der negativen Vorprüfung wurde mit den Ehegatten Brunkel ein Termin für 09. 12. 2016 vereinbart, welcher seitens der Antragsteller nicht wahrgenommen wurde.

Mit Datum vom 09. 12. 2016 wurde seitens des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz ein negativer Bescheid erlassen und den Ehegatten Brunkel zugestellt. Das diesbezügliche Parteiengehör wurde mit Schreiben vom 13. 02. 2017 nachträglich gewahrt.

Gegen diesen Bescheid wurde von den Antragstellern Sandra und Sten Brunkel mit Datum vom 26. 12. 2016, eingel. 27. 12. 2016, Berufung wie folgt eingebracht:

Sandra und Sten Brunkel, Sonnenhang 53, 5310 Tiefgraben

Gemeinde Tiefgraben
Bauamt
Wredeplatz 2
5310 Mondsee

Tiefgraben, am 26.12.2016

**Berufung gg. den Bescheid vom 09.12.2016 zu Zl. BauT 2016/069
(Neubau Carport – Brunkel)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obgenannter Rechtssache erheben wir binnen offener Frist

Berufung

gegen den Bescheid vom 09.12.2016, zugestellt am 13.12.2016, zu Zl. 2016/069 betreffend unserer Bauanzeige vom 11.10.2016 für den Neubau eines Carports auf Grundstück 567/2, KG Tiefgraben und

beantragen in einem,

1. den Bescheid vom 09.12.2016 zu Zl. 2016/069 aufzuheben und
2. den Bauwerbern gem. § 25a Abs.2 Oö BauO 1994 schriftlich mitzuteilen, dass ab sofort mit der Bauausführung begonnen werden darf, in Eventu die Baubewilligung für den Neubau des mit Eingabe vom 11.10.2016 beantragten Carports zu erteilen.

Begründung:

Voranzustellen ist, dass der Gemeinde die Unterlagen zum Bauvorhaben bereits seit Juli 2016 zur Vorprüfung vorlagen. Die Gemeinde hat jedoch erstmals im Vorprüfungsergebnis, den Bauwerbern am 06.12.2016 übermittelt, die Bauwerber mit ihren Einwendungen konfrontiert. Die Gemeinde hat es also verabsäumt, den Bauwerbern rechtzeitig und zeitlich angemessen das Ergebnis der Vorprüfung mitzuteilen. Weiters hat es die Gemeinde verabsäumt, den Bauwerbern vor Abweisung ihres Antrages Gehör zu gewähren. Hierzu wäre sie gemäß § 30 Abs. 6 Oö BauO 1994 verpflichtet gewesen.

Sofern daher ggst. Berufungsverfahren durchzuführen ist, so ist hierfür allein die Gemeinde ursächlich und verantwortlich.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

1. Die Bezeichnung der Eingabe der Bauwerber vom 11.10.2016 als „Bauanzeige“ schadet nicht:

Der Eingabe der Bauwerber und Berufungsführer vom 11.10.2016 ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass die Gemeinde um Stellungnahme zum Bauansuchen ersucht wird und alle Voraussetzungen geschaffen werden sollen, dass die Bauwerber mit der Bauausführung beginnen können.

Sofern daher die Gemeinde die Ansicht vertritt, dass die Bauanzeige nicht ausreichend war und es eines offiziellen Antrages der Bauwerber um Bewilligung des Bauvorhabens gemäß Oö BauO 1994 bedurft hätte, so geht diese Ansicht fehl. Stattdessen hätte die Gemeinde die Eingabe der Bauwerber vom 11.10.2016 als Ansuchen um Baubewilligung auslegen bzw. umdeuten müssen.

2. Ungeachtet dessen sind die Bauwerber nach wie vor der Ansicht, dass es vorliegend keiner Baubewilligung bedarf und eine Bauanzeige ausreichend war. Dies basierend auf § 25 Abs. 1, Z. 2 lit. b Oö BauO 1994 iVm § 24 Abs. 1 Oö BauO 1994, wonach es einer Baubewilligung gem. § 24 Abs. 1 Z. 1 Oö BauO 1994 nur dann bedarf, soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

Gem. § 25 Abs. 1, Z. 2 lit. b Oö BauO 1994 ist der „Neu-, Zu- oder Umbau von Nebengebäuden“ der Baubehörde vor Beginn der Bauarbeiten lediglich anzuzeigen.

Gem. § 2 Z. 18 Oö Bautechnikgesetz 2013 sind Nebengebäude „Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden, das im Vergleich zur gegebenen oder voraussehbaren Hauptbebauung nur untergeordnete Bedeutung hat und nicht Wohnzwecken dient“.

Beim angezeigten Bauvorhaben handelt es sich um solch ein Nebengebäude gem. § 2 Z. 18 Oö Bautechnikgesetz 2013:

Ein „Gebäude“ ist laut Definition des § 2 Z. 12 Oö Bautechnikgesetz 2013 ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann. Dies ist gegeben.

Die Traufenhöhe von ≤ 3 m über dem Erdgeschossfußboden wird eingehalten.

Im Vergleich zum Wohnhaus handelt es sich beim beantragten Carport um eine untergeordnete Bebauung, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist.

3. *Entgegen der Ansicht der Gemeinde steht die Widmung des Grundstücks 567/2 als Grünland (Wald) der angesuchten Bebauung nicht entgegen. Maßgebend ist vielmehr die zu gleichem Grundstück erteilte Bauplatzbewilligung:*

Der Carport der Bauwerber soll auf Grundstück 567/2, EZ 561, KG Tiefgraben errichtet werden. Für ggst. Grundstück wurde mit Bescheid der Gemeinde vom 20.12.2012 zu Zl. BauT 0316-2012/001 eine uneingeschränkte, unbefristete und vor allem mit den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmende Bauplatzbewilligung erteilt. Mit ggst. Bauplatzbewilligung hat die Gemeinde folglich rechtsverbindlich für ggst. Grundstück die Bauplatzeigenschaft zuerkannt. Der Bauplatzbewilligung kommt daher Vorrangwirkung ggü. dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde zu.

Dies folgt u.a. daraus, dass

- *die Bauplatzbewilligung konkret individuell ausgestaltet ist, also zugeschnitten für den Fall der Antragsteller, wohingegen dem Flächenwidmungsplan lediglich abstrakt generelle Wirkung zukommt, also für eine unbestimmte Anzahl von Fällen einer Vielzahl von Personen. In weiterer Konsequenz bedeutet dies, dass sofern der Anwendungsbereich beider Regelungen eröffnet ist, die Einzelfallentscheidung als konkretere und individuellere Maßnahme ggü. der allgemeineren Maßnahme Vorrangwirkung zukommt.*

- *Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Bauplatzbewilligung 2012 in vollem Bewusstsein und in Kenntnis der gegenläufigen Flächenwidmung zu Gunsten der Berufungswerber erteilt wurde. Die Gemeinde kann sich daher nun nicht darauf berufen, dass doch die Flächenwidmung maßgeblich und vorrangig sei. Stattdessen ist sie an die erteilte Bauplatzbewilligung gebunden.*

- *Gemäß § 5 Oö BauO 1994 darf eine Bauplatzbewilligung nur erteilt werden, sofern die dort genannten Punkte, insbesondere Pkt. 2 und 3, eingehalten sind. Da die Bauplatzbewilligung für die Grundstücke 567/2 und 561 durch die Gemeinde ohne jegliche Auflagen erteilt wurde, ist davon auszugehen, dass alle gesetzliche Bestimmungen und öffentlichen Interessen geprüft wurden und einer Bebauung somit nichts im Wege steht.*

- *Sowohl die Gesetzgebung (z. Bsp. § 5 Abs. 5 und § 30 Oö BauO 1994), wie auch die Judikatur (VwGH in 2007/05/0067, 2008/05/0044) kennen Ausnahmen vom Bauverbot im Grünland. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum ggst. Ausnahme in Form der erteilten Bauplatzbewilligung keine Geltung zukommen soll.*

4. *Sonstige Gründe stehen dem Beginn der Bauausführung bzw. der Erteilung einer Baubewilligung nicht entgegen, im Besonderen handelt es sich um eine zulässige Bebauung um Grünland:*

- *Sofern Ing. Kienesberger in seinem Vorprüfungsergebnis seine Ablehnung auch auf eine fehlende Rodungsbewilligung stützt, so wird auf beiliegende Kenntnisnahme der BH Vöcklabruck vom 15.11.2010 verwiesen. In dieser hat die BH die angemeldete Rodung zu Grundstück 567/2 zur Kenntnis genommen und ihr ausdrückliches Einverständnis zur angesuchten Rodung erteilt. Einer Rodungsbewilligung bedurfte es, nachdem die Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 Forstgesetz 1975 erfüllt sind, nicht. Die Rodung wurde zeitgemäß vorgenommen.*

- *Ein Ablehnungsgrund gem. § 30 Abs. 6 Z. 1 Oö BauO 1994 liegt nicht vor:
Nachdem die individuell ausgestaltete Bauplatzbewilligung dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde vorgeht und auch kein gegenläufiger B-Plan existiert, ist § 30 Abs.6 Z. 1 Oö BauO 1994 iVm § 25a Abs. 1 Z. 1 Oö BauO 1994 nicht einschlägig bzw. stehen diese Regelungen einer Baubewilligung nicht entgegen. Gestützt hierauf hätte die Gemeinde also das Ansuchen der Bauwerber nicht abweisen dürfen.*

Aus vorgenannten Gründen ist daher antragsgemäß zu entscheiden.

Mag. Sandra Brunkel

DI Sten Brunkel

§ 30 Abs. 1 Oö. BauO. 1994 idgF.

Anträge gem. § 28 sind von der Baubehörde auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Landesgesetzes zu prüfen.

§ 30 Abs. 6 Oö. BauO. 1994 idgF.

Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben

1. **zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans**, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung **widerspricht**, oder

2. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht und eine Baubewilligung daher ohne Änderung des Bauvorhabens offensichtlich nicht erteilt werden kann.

Vor der Abweisung des Baubewilligungsantrages ist das Parteiengehör zu wahren und, wenn eine Behebung des Mangels durch Änderung des Bauvorhabens möglich ist, dem Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit dazu zu geben. (Anm: LGBI. Nr. 70/1998)

§ 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 idgF.

Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen

Das betreffende Grundstück 567/2, KG Tiefgraben, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tiefgraben als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) ausgewiesen, wobei mit Schreiben vom 15. 11. 2010 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eine Rodung dieses Grundstückes zur Kenntnis genommen wurde.

Über die Einwendungen der Antragsteller Sten und Sandra Brunkel wird wie folgt abgesprochen:

Eingangs ist festzuhalten, dass einer Vorprüfung gem. § 30 Oö. BauO. 1994 idgF. ein Antrag zugrunde liegen muss. Weiters wurde das Parteiengehör mit Schreiben vom 13.02.2017 bzw. E-Mail vom 09.12.2016 nachträglich gewahrt, da ein geplanter Besprechungstermin am 09.12.2016 seitens der Antragsteller nicht wahrgenommen wurde.

Zu Pkt. 1 der Berufung wird festgehalten, dass gem. § 25a Abs. 1 Z. 3 die Baubehörde eine eingebrachte Bauanzeige zu untersagen hat, wenn das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung gem. § 24 Abs. 1 bedarf.

Zu Pkt. 2 wird festgehalten, dass die eingebrachte Bauanzeige mit Datum vom 11.10.2016 als „Bauanzeige gem. § 25 Abs. 1 Z. 1-14 Oö. BauO. 1994“ titulierte wurde. Weiters wäre bei einer, wie in der Berufung erwähnt, Bauanzeige gem. § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BauO. 1994 eine schriftliche Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen

baurechtlichen Vorschriften zu erbringen gewesen. Das geplante Carport ist vielmehr als Gebäude gem. § 2 Z. 12 Oö. BauTG 2013 idGF. anzusehen, da dieses überwiegend (drei von vier Seiten) umschlossen ist.

Zu den Punkten 3 und 4 der Berufung wird festgehalten, dass das geplante Gebäude gem. § 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. BauO. 1994 idGF. keiner Bauplatzbewilligung bedarf.

Das geplante Bauvorhaben ist auf dem Grundstück 567/2, KG Tiefgraben, geplant, welches im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tiefgraben als Grünland (**Land- und Forstwirtschaft, Ödland**) ausgewiesen ist. **Mit Schreiben vom 15. 11. 2010 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde eine Rodung dieses Grundstückes seitens der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis genommen.** Das besagte Grundstück wurde bei der damaligen Wohnhauserrichtung im Jahr 2012 als Pufferzone zwischen Wohnhaus und dem dahinterliegenden Wald angesehen. Gem. § 30 Abs. 5 Oö. ROG. 1994 idGF. dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die notwendig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Da es sich bei der Liegenschaft Brunkel um keine Landwirtschaft handelt, kann also nicht von einer Widmungsübereinstimmung ausgegangen werden.

GR Johann Parhammer stellt den Antrag, aufgrund des maßgeblichen Sachverhalts der Berufung von Sten u. Sandra Brunkel, Sonnenhang 53, 5310 Tiefgraben, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 09. 12. 2016, Zl. Bau T 2016/069, nicht Folge zu geben und diese als unbegründet abzuweisen.

Beschluss: einstimmig (24 Ja-Stimmen; Bgm. Dittlbacher befangen)

15. Gst. 1433/10 und 1433/11, je KG Hof; Verzicht auf das Vorkaufsrecht

Mit Kaufvertrag vom 10. 10. 2014 zwischen DI Hermann Thal und der Gemeinde Tiefgraben wurde der Gemeinde u. a. das Vorkaufsrecht für die Gst. 1433/10 und 1433/11, je KG Tiefgraben, eingeräumt.

Die Fa. Lang beabsichtigt, die Grundstücke zu erwerben, um Möglichkeiten für eine Expansion zu schaffen und damit die Absicherung des Unternehmens für die Zukunft zu gewährleisten. Der Kaufvertrag zwischen DI Hermann Thal und der Fa. Lang ist bereits aufgesetzt. Die Gemeinde hat 30 Tage Zeit, sich für oder gegen die Nutzung des Vorkaufsrechts auszusprechen.

Bgm. Dittlbacher berichtet, die Fa. Lang habe die beiden Grundstücke gekauft. Es habe intensive Gespräche gegeben, um den bestehenden Löschwasserteich zu erhalten bzw. einen neuen errichten zu können, um die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

GR Franz Rakar erkundigt sich, ob es rechtlich fix sei, dass die Gemeinde einen Löschwasserteich bekomme. Bgm. Dittlbacher antwortet, Lang habe einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsvertrag unterschrieben. Sollte es auf den beiden Grundstücken zu einer Nutzung durch Lang kommen, habe die Gemeinde eine Sicherstellung. Der bestehende Teich gehe auf eine „Good-will-Aktion“ von DI Thal zurück, der damals eine alte Senkgrube zur Verfügung gestellt habe; dazu gebe es aber keine schriftliche Vereinbarung.

Thema sei auch ein Hochwasserschutzprojekt für die Liegenschaft in der Nachbarschaft gewesen; die Fa. Reiser erhalte nunmehr ein Stück Grund, um dort eine Mauer zu errichten und sich somit gegen die Hochwassergefahr zu wappnen.

Bgm. Dittlbacher stellt den Antrag, die Gemeinde Tiefgraben möge auf das Vorkaufsrecht für die Gst. 1433/10 und 1433/11, je KG Tiefgraben, verzichten.

Beschluss: einstimmig

Bgm. Dittlbacher stellt den Zusatzantrag, auch beim Gst. 1433/14 auf das Vorkaufsrecht zu verzichten. Begründung: Aufgrund der durch die Fa. Reiser erfolgten Bebauung wurde das Gst. 1433/14 von der ursprünglichen Parzelle 1433/11 abgetrennt. Größe des Grundstückes 43 m². Hr. Reiser beabsichtigt, das Grundstück, auf welchem ebenso das Vorkaufsrecht der Gde. Tiefgraben besteht, von Hrn. Hermann Thal zu erwerben.

Beschluss: einstimmig

16. FF Guggenberg; Ankauf eines LFA 12 To

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben hat in der Sitzung am 24. 3. 2014 den Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines Löschfahrzeuges mit geschätzten Kosten in Höhe von € 330.000,-- gefasst.

Die Ausschreibung für das neue Fahrzeug erfolgte entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2006 idgF. als so genanntes "Offenes Verfahren im Oberschwellenbereich". Die Ausschreibung war daher nicht nur österreich-, sondern europaweit im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

Aufgrund der Ausschreibung gingen folgende vier Angebote bei der Gemeinde ein.

- a) Fa. Rosenbauer GmbH: € 331.456,80 (eingelangt am 13. 2. 2017, 08.45 Uhr)
- b) Magirus Lohr GmbH: € 331.141,21 (eingelangt am 22. 2. 2017, 10.10 Uhr); Angebotssumme setzt sich zusammen aus Erstsumme € 293.128,46 zuzüglich Zusatzangebot in Höhe von € 38.012,25
- c) Fa. Seiwald GmbH: € 318.316,80 (eingelangt am 22. 2. 2017, 12.41 Uhr)
- d) Fa. GIMAEX GmbH: € 334.085,00 (eingelangt am 23. 2. 2017, 10.17 Uhr)

Eine im Vorfeld zusammengestellte fünfköpfige Bewertungskommission hat am 2. 3. 2017 die Angebote einer fachlichen und rechnerischen Prüfung nach einem in der Ausschreibung vorgegebenen Punktesystem unterzogen. Folgende Kriterien flossen in die Bewertung ein: Preis (35 %), Funktionalität (25 %), Fertigungsqualität und Qualitätssicherung (25 %), Kundendienst und Ersatzteilversorgung (15 %).

Die Kommission setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- Bürgermeister Johann Dittlbacher
- Vizebgm. Anton Landauer
- HBI Roland Steininger (Kdt. FF Guggenberg)
- HBM Martin Dorfinger (Mitglied FF Guggenberg, Mechaniker und Maschinist)
- HBM Johannes Dorfinger (Mitglied FF Guggenberg, Maschinist)

Die Beurteilung durch die fünf Kommissionsmitglieder erfolgte getrennt und ergab folgende Punktezahl (Ergebnis):

- 1. Fa. Rosenbauer 7,29 Punkte
- 2. Fa. Seiwald 6,32 Punkte
- 3. Fa. Magirus Lohr 5,08 Punkte
- 4. Fa. GIMAEX 4,18 Punkte

Aufgrund des Ergebnisses empfiehlt die Kommission den Ankauf des Fahrzeugs bei der Fa. Rosenbauer.

GR Manuel Landauer stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung des LFA 12 To nach Ablauf der Stillhaltefrist an die Bestbieterfirma Rosenbauer GmbH zu vergeben.

Beschluss: einstimmig;

17. Bericht des Bürgermeisters

➤ **Wasserversorgung:** Bgm. Dittlbacher informiert, dass die Gemeinde Tiefgraben an ihre Grenzen stoßen werde. Um die Wasserversorgung auch zukünftig zu sichern, wurde bei der Marktgemeinde Mondsee um Erhöhung des Lieferkontingents von 60.000 auf 80.000 m³ angesucht und ein diesbezügliches Schreiben verfasst. Dazu reagierte die Marktgemeinde aber ebenso ablehnend wie auf das Ansinnen, Wasser aus St. Lorenz zu beziehen und durch das Leitungsnetz Mondsees Richtung Tiefgraben zu befördern; obwohl dies vielerorts gängige Praxis ist und auch eine Mischwasserberechnung des Büros Begert Umweltconsulting diesbezüglich keine negativen Auswirkungen aufgezeigt hat. Die Gemeinde werde die Angelegenheit weiter verfolgen und vorhandene Reserven begutachten. Die Wasserversorgung sei eines der wichtigsten Dinge überhaupt, zur Sicherstellung müsse die Gemeinde mit erheblichen Kosten rechnen, so Dittlbacher.

- **Bauprojekt Fa. Kainz:** In drei Etappen ist die Errichtung von 114 Wohneinheiten geplant. Der Bauausschuss habe sich dafür ausgesprochen, eine Infoveranstaltung zu organisieren, außerdem soll der Ortsbildbeirat hinzugezogen werden.
- **Oberflächenentwässerung Haidermühle-Kasten:** Diese Themen werden im Umweltausschuss besprochen. Betreffend Weißer Stein werde ein Projekt ausgearbeitet, es laufen auch Gespräche mit der BH Vöcklabruck. Gleiches gilt für den Bereich Haidermühle, die Ableitung der Wässer entspricht nicht mehr dem Stand der Technik, ein zusätzliches Retentionsbecken ist vorgesehen. In Kasten verursachen Hangwässer Probleme, der Boden vernässt, Häuser nehmen die Feuchtigkeit auf. Auch hier werde an einer Lösung gearbeitet.
- **Kraftwerk Zeller Ache:** Ein Projekt ist in Ausarbeitung. Eine Entscheidung müsse bis Ende Juni fallen, ansonsten erlischt das Wasserrecht
- **Viererverwaltung:** Bgm. Dittlbacher bringt den Brief zur Kenntnis, der zu Jahresbeginn von den drei Mondseelandgemeinden an die Marktgemeinde gerichtet wurde. Darin wird bekräftigt, dass Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand zur Zusammenarbeit in Form einer Viererverwaltung bereit sind. Man habe die Marktgemeinde ersucht, dazu Stellung zu nehmen. Antwort: Eine Viererverwaltung sei für Mondsee kein Thema
- **Ansuchen Grundankauf:** Mit Schreiben vom 1. 3. 2017 wurde bei der Marktgemeinde um Erwerb eines ca. 160 m² großen Grundstückes nördlich des Amtshauses zum Zwecke der Erweiterung angesucht. Antwort der Marktgemeinde: Grundverkauf ist nicht vorstellbar.
- **Landesausstellung 2020:** Bgm. Dittlbacher bringt jenen Brief zur Kenntnis, in dem LH Dr. Pühringer und die Landeskulturdirektion über den Vorschlag der Landgemeinden informiert wurden, das Amtshaus als Ausstellungsstandort für die Landesausstellung 2020 bzw. in Folge als Heimstätte für die Ausstellungen des Heimatbundes zur Verfügung zu stellen. Für die Verwaltung, die ohnehin unter Platzmangel leide, müsste eine neue Bleibe gefunden werden. In einem Gespräch mit LH Dr. Pühringer am 31. 3. wird die weitere Vorgangsweise besprochen.
Bgm. Dittlbacher betont, es sei ihm wichtig gewesen, diese Punkte zu berichten. Es stehe immer der Vorwurf im Raum, dass das Gespräch mit der Marktgemeinde nicht gesucht werde. Das Gegenteil sei der Fall. Tatsache sei jedoch, dass man seitens der Landgemeinden zu schriftlichen Ansuchen gezwungen sei, damit es überhaupt zu Gesprächen kommt. Die Fusion werde stets als großer Problemlöser dargestellt, aber zuerst müsse einmal die Zusammenarbeit funktionieren.
GV Mauritz meint dazu, Bürgermeister Dittlbacher könne sich in diesem Punkt gerne auch kräftigerer Worte bedienen und sagen: „Mit der Marktgemeinde kann man nicht zusammenarbeiten. Mondsee macht, was es will.“ GR Karl Lackner vergleicht die Marktgemeinde mit einem Chamäleon, so könne man mit einem Partner nicht umgehen. GR Johann Maier appelliert an seine Kollegen, konstruktiv mit dem Nachbarn umzugehen und das Verbindende zu suchen, nicht die Situation zu verschärfen.
GR Silvia Liebewein fragt, ob mit einem Anbau das Auslangen gefunden werden könne. Bgm. Dittlbacher antwortet, das ginge sich aus, etwa 320 m² Fläche würden gewonnen. Da das Ansuchen aber angelehnt worden sei, erübrige sich das Thema. Dittlbacher sieht die Gemeinden unter Zugzwang, die herrschenden Verhältnisse seien nicht mehr tragbar. Von den Bediensteten werde eine Resolution vorbereitet, in der ebenfalls auf die untragbaren Zustände hingewiesen und eine rasche Lösung der Raumnot gefordert wird. Die Besprechung mit LH Pühringer werde zeigen, wie es weitergeht.
GR Hildegard Rakar meint, man könnte einzelne Abteilungen auslagern, z. B. ins TechnoZ. GR Christian Winkler spricht sich für einen Verbleib des Amtshauses im Zentrum aus, hier sei alles da, auch Wirtshäuser. GR Hubert Ehrschwendtner plädiert ebenfalls dafür, im Zentrum zu bleiben. Ihn wurmt, dass die Gemeinden die Schlossräumlichkeiten um „einen Haufen Geld“ gekauft hätten, diese aber nicht nutzen können. GV Alexander Steinbichler argumentiert auch für einen Verbleib im Ortszentrum, die Gemeinde sei ein Frequenzbringer und belebender Faktor. Er hält eine Viererverwaltung für die beste Lösung. GV Marina Hofinger schlägt vor, eine gemeinsame außerordentliche GR-Sitzung einzuberufen, in der dieses Themenpaket besprochen werde.

18. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann Franz Rakar: In der jüngsten Sitzung war der Rechnungsabschluss 2016 Thema. In der nächsten Sitzung werde der Prüfungsausschuss eine Übersicht über offene Forderungen erstellen, kündigt Rakar an.

Bildungsausschuss Kindergarten, Schule, Kultur und Sport – Obmann Karl Lackner: Der Obmann berichtet von der Besichtigungstour durch insgesamt sechs Kindergärten, um sich Ideen und Anregungen für Sanierung und Erweiterung des eigenen Betriebs zu holen.

Sozial-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsausschuss – Obmann Gregor Furtner: Furtner berichtet vom Spielplatz Schlössl, für den bis zu 50% Landesförderung winken. Voraussetzung dafür sei aber ein Workshop mit den betroffenen Bürgern. Das Projekt sei insgesamt umfangreicher geworden, weil neben Spielplatz auch noch Bushaltestelle, Bücherzelle und Wegeplanung einbezogen würden. Der Planungsauftrag sei vergeben; nach Einlangen des Planes finde die Bürgerbeteiligung statt.

Beim Vernetzungstreffen zum Thema Integration bei der BH Vöcklabruck sei das Engagement der Gemeinde Tiefgraben sehr gelobt worden, erzählt Furtner. Die Eingliederung der Asylwerber sei mit Hürden verbunden und verlange Mut, es böten sich aber auch Chancen und es gebe Unterstützung in vielerlei Hinsicht.

Umwelt-, Energie-, Wasser- und Kanalausschuss – Obmann Johann Maier: Die nächste Sitzung findet am 11. 4. statt. Themen sind die Oberflächenentwässerung in einigen Ortsteilen, die E-Mobilität. Er begrüßt die Entscheidung für die PV-Anlage auf der VS TiLo.

Straßenausschuss – Obmann Bgm. Johann Dittlbacher: In der Sitzung am 9. 3. 2017 wurden besprochen: Der Geh- und Radweg entlang der B 154 im Abschnitt Eurospar – Hotel Lackner; der Lückenschluss des Geh- und Radweges an der B 154 im Bereich CNC Berger; die Idee, den Radweg vom Schlössl entlang der Autobahn Richtung neugeplantem Kreisverkehr bei der Autobahnauffahrt Richtung Wien zu bauen; Themen waren auch die Bushütte beim Schlösslpark sowie die unzureichende Beschilderung für Betriebe im Bereich Kolomansberg.

Gesunde Gemeinde – GR Christiana Brandtmeier: kein Bericht

Bgm. Johann Dittlbacher bedankt sich bei den Ausschussobleuten und –mitgliedern für die aktive Mitarbeit.

19. Allfälliges

- **Zirkusprojekt VS TiLo:** GV Christiana Brandtmeier lädt alle zur Abschlussvorstellung am Freitag, 7. 4., 15 Uhr, in die Volksschule ein
- **Ortstafel Am See:** GR Johann Parhammer erkundigt sich, warum bei den Ortstafeln „Am See“ der Hinweis auf die Gemeinde Tiefgraben nicht angebracht sei. GR Franz Emeder ergänzt, im Bundesland Salzburg sei das gang und gäbe. Bgm. Dittlbacher antwortet, seitens der BH seien derartige Hinweise nicht gewünscht
- **Bürgerbeteiligung:** GV Marina Hofinger lädt zum Infoabend von FUMO und KEM zum Thema Erneuerbare Energien und Bürgerbeteiligungsmodelle am 29. 3., 19 Uhr, ein
- **Kinoabend:** GV Marina Hofinger lädt zum Kinoabend der ÖVP-Frauen am 2. 5. ein; gezeigt wird „Tomorrow“
- **Fahrrad Beratung OÖ:** GV Christiana Brandtmeier ersucht um Zusendung des Protokolls vom Umsetzungsworkshop am 7. 3. 2017
- **Kainz-Gründe:** GV Reinhard Mauritz ersucht, beim Projekt Kainz-Gründe die Kinder nicht zu vergessen; Bgm. Dittlbacher weist darauf hin, dass ein Spielplatz vorgeschrieben ist
- **Buswartehäuschen Grubdorf:** GV Mauritz weist darauf hin, dass das Dach bei der Bushütte Grubdorf ziemlich weit in die Straße hineinragt. Dies stelle eine Gefahr vor allem für Lkw dar
- **Viererverwaltung:** Vizebgm. Anton Landauer hebt das Engagement des Bürgermeisters in Sachen Viererverwaltung und Gesprächsinitiativen mit der Marktgemeinde hervor; man habe aber

den Eindruck, dass die Gegenseite alles abwürge. Dennoch dürfe man nicht lockerlassen. Bgm. Dittlbacher bedankt sich für das Lob und weist darauf hin, dass er jederzeit für Auskunft und Informationen zur Verfügung stehe.

➤ **Verständigung GR-Sitzung:** GR Andreas Putz ersucht um frühere Erstellung und Zusendung der Tagesordnung

➤ **ML 24:** GV Gregor Furtner verweist auf die Berichterstattung auf ML 24 und erkennt darin eine starke Mondseelastigkeit; zu einigen Punkten gehe es „wüst“ ab. In die Auseinandersetzung einzuklinken hält er nicht für sinnvoll, sagt Bgm. Dittlbacher. GR Hubert Ehrschwendtner hält es für bedenklich, dass sehr viele anonyme Schreiber aktiv seien. GR Karl Lackner erinnert an das gute Klima, das in der Tiefgrabener Gemeindestube herrsche; er wünsche sich gemeinde- und fraktionsübergreifende Zusammenarbeit, es seien immer nur ein paar Leute, die alles steuern.

➤ **Ehrung:** Bgm. Dittlbacher gratuliert Christiana Brandtmeier zur Verleihung des Titels Oberschulrätin, die Gemeinderäte applaudieren

20. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15. 12. 2016

Gegen die während der Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift vom 15. 12. 2016, Nr. 4/2016, wurden keine Einwendungen eingebracht. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Ende: 22.10 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johann Dittlbacher)

(VB Hubert Daxner)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP: Bgm. Johann Dittlbacher:

FPÖ: GV Reinhold Mauritz:

SPÖ: GV Christiana Brandtmeier: